

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb in seiner Sitzung am 09.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Korb erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren (Verwaltungsgebühren) nach dieser Satzung einschließlich den Anlagen 1 und 2, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall gemäß § 11 Landesgebührengesetz von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den dieser Satzung in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 14,50 € je ZE zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE ist jede angebrochene Viertelstunde. Die Gebührenhöhe je ZE entspricht dem Viertelstundensatz der zuständigen Sachbearbeiter.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(5) Soweit die Gebühren nach dem Bauwert (Baukosten) berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengruppe 300 und 400, Ausgabe 2018/12 auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Der Bauwert ist auf volle 1.000 € aufzurunden. Zum Bauwert gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, ist eine Verwaltungsgebühr von 14,50 € je ZE zu erheben. Wird der Antrag ausschließlich wegen

Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(7) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so ist je nach dem Stand der Bearbeitung eine Verwaltungsgebühr von 14,50 € je ZE zu erheben.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung der Gemeinde Korb über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 12.12.2006, letztmalig geändert am 17.12.2024 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:

Korb, den 09.06.2026

Gez. Markus Motschenbacher

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Gemeinde Korb für die gesamte Gemeindeverwaltung, in Selbstverwaltungsangelegenheiten, sowie als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechts- und Denkmalschutzbehörde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	14,50 / ZE
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von schriftlichen und mündlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	14,50 / ZE
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs. 4 S. 1 der Satzung) <i>gebührenfrei bei Unzuständigkeit</i>	14,50 / ZE
2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§4 Abs. 5 der Satzung) <i>gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde</i>	14,50 / ZE
3.	Auskünfte	
3.1.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <i>Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	14,- / ZE
3.2.	Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz in einfachen Fällen (§10 Abs. 3 LIFG) Mündliche Auskünfte und schriftliche Auskünfte mit einem Zeitaufwand von max. einer halben Stunde.	gebührenfrei
3.3.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) mit mehr als einfachem Aufwand und ohne Vorabinformation des Antragstellers (§10 Abs. 2 LIFG) Erteilung einer schriftlichen Auskunft sowie Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen. Der Aufwandsersatz für Fotokopien und Vervielfältigungen wird gem. Nr. <u>20.11</u> abgerechnet.	14,50 / ZE Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten von 200,- nicht übersteigen. <i>Hinweis: Die Vorabinformation erfolgt gebührenfrei.</i>
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	21,- / ZE

5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln pro Fall <i>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.</i>	5,-
5.2.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift Für die erste Seite Für jede weitere Seite (des gleichen Schriftstücks)	5,- 2,50
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und Fotokopien von Schulzeugnissen pro Zeugnis (unabhängig von der Seitenzahl des Zeugnisses)	2,-
5.4.1.	Beglaubigungen sind gebührenfrei, wenn die um die Beglaubigung angegangene Behörde die Urkunden in Verwahrung hat und der Antragsteller nicht bereits im Besitz beglaubigter Ausfertigungen oder Fotokopien war.	gebührenfrei
5.4.2.	Beglaubigungen, wenn die beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften/Fotokopien anstelle zurückgegebener Urkunden den zu den Akten der Behörde ausgefertigt werden.	gebührenfrei
5.4.3.	Beglaubigungen, wenn die Urkunden bei der Behörde verbleiben und dem Antragsteller anstelle der Urkunden beglaubigte Abschriften/Fotokopien ausgehändigt werden.	gebührenfrei
6.	Bescheinigungen	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, wenn nichts anderes bestimmt)	13,50 / ZE
6.2.	Spendenbescheinigungen: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG).	gebührenfrei
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	14,- / ZE
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1.	Entscheidung darüber ob, ein Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden muss oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	21,- / ZE
8.2.	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs.4 S.3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mind. 21,50 €
9.	Bestattungsrecht	
9.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	56,- pro Fall
9.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	14,- pro Fall

10.	Feiertagsrecht	
10.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	23,- pro Fall
10.2.1.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanz-veranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind.	23,-
10.2.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanz-veranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	46,-
11.	Fundsachen	
11.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 50,00 € Wert ohne erhöhten Platzbedarf	gebührenfrei
11.2.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 50,00 € Wert oder mit erhöhtem Platzbedarf. Bei Fundtieren ggf. zusätzlich Ersatz der Kostenauslagen für Tierarzt, Tierheim o.ä.	18,- pro Fall zzgl. ggf. Auslagen und sonstiger Kosten
2.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	30,-
13.	Melderecht	
13.1.1.	Erstellung einer einfachen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	5,- pro Fall
13.1.2.	Erstellung einer erweiterten Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,- pro Fall
13.1.3.	Erstellung einer einfachen, elektronischen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 3 BMG)	gebührenfrei
13.2.1.	Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,- pro Fall
13.2.2.	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 44 BMG i.V.m. § 49 Abs. 3 BMG)	6,- pro Fall
13.2.3.	Erweiterte Auskunft (§ 45 MG)	20,- pro Fall
13.2.4.	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde (§ 46 BMG)	13,50 / ZE zzgl. Kostenersatz für Aufwand Rechenzentrum
13.2.5.	Gruppenauskunft für politische Parteien für Wahlzwecke je Gruppenauskunft	100,-
13.3.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 BMG)	27,-
13.4.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	27,- pro Bescheinigung
13.5.1.	Aufenthalts- und Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung <i>Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beauftragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte</i>	10,-
13.5.2.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	13,50 / ZE
13.6.1.	Gebührenfrei ist die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
13.6.2.	Gebührenfrei ist die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 BMG),	gebührenfrei
13.6.3.	Gebührenfrei ist die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG),	gebührenfrei

13.6.4.	Gebührenfrei ist die Einrichtung von Auskunftssperren (§ 51 BMG)	gebührenfrei
13.6.5.	Gebührenfrei ist die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 BMG)	gebührenfrei
14.	Fahrzeuge	
14.1.	Bearbeitungsgebühr für Vorgänge im Zusammenhang mit der Entfernung, Verwahrung, Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge. Zu den Gebühren nach Nr. 1 sind ggf. zusätzlich noch die Auslagen für Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- oder Verschrottungsfirma zu erstatten.	14,50 / ZE
14.2.	Gebühren für die Verwahrung abgeschleppter Fahrzeuge	9,- pro Tag
15.	Fischerei	
15.1.	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG): als Jahresfischereischein, pro Fall Die Fischereiabgabe nach den geltenden Bestimmungen gem. LFischVO wird zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren erhoben	13,- zzgl. Fischereiabgabe
15.2.	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG): als Fischereischein auf Lebenszeit (für fünf oder zehn Jahre), pro Fall Die Fischereiabgabe nach den geltenden Bestimmungen gem. LFischVO wird zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren erhoben	13,- zzgl. Fischereiabgabe
15.3.1.	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG): als Jugendfischereischein (§ 32 FischG), pro Fall Erstmalige Ausstellung bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres	13,-
15.3.2.	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG): als Jugendfischereischein (§ 32 FischG), pro Fall Verlängerung bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres	13,-
16.	Gaststättenrecht	
16.1.	Entgegennahme und Verarbeitung einer Anzeige gem. § 2 LGastG	23,- pro Tag
16.2.1.	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage pro Tag	23,- pro Tag
16.2.2.	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen pro Monat	65,- pro Monat
16.3.	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 5 Abs. 3 S. 2 LGastG)	28,- pro Fall
16.4.	Die Verhängung von Auflagen und Anordnungen (§ 6 Abs. 1 LGastG)	14,- / ZE
17.	Gewerberecht	
17.1.1.	Anmeldung eines Gewerbes je anzumeldender Person	25,-
17.1.2.	Ummeldung eines Gewerbes je umzumeldender Person	20,-

17.1.3.	Abmeldung eines Gewerbes je abzumeldender Person	15,-
17.2.1.	Anmeldung eines Gastgewerbes je anzumeldender Person	25,-
17.2.2.	Ummeldung eines Gastgewerbes je umzumeldender Person	25,-
17.2.3.	Abmeldung eines Gastgewerbes je abzumeldender Person	18,-
17.3.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) je Bescheinigung	18,-
17.4.	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister pro Auskunft	9,-
18.1.	Erlaubnis von Veranstaltungen nach § 33 a GewO	13,- / ZE
18.2.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33 c Abs. 3 GewO) je Erlaubnis	300,-
18.2.2.	Geeignetheitsbestätigung für Automatenaufstellung (§ 33 c Abs. 3 GewO) je Bestätigung	65,-
18.3.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	13,- / ZE mind. 4 Stunden
18.4.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	13,- / ZE; mind. 8 Stunden
18.5.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	13,- / ZE; mind. 6 Stunden
18.6.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	13,- / ZE; mind. 6 Stunden
18.7.1.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	13,- / ZE; mind. 6 Stunden
18.7.2.	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	13,- / ZE; mind. 3 Stunden
18.8.	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	14,- / ZE; mind. 6 Stunden
18.9.	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG)	14,- / ZE; mind. 1 Stunde
19.	Ordnungsrechtliche Maßnahmen	
19.1.	Vorprüfung bzw. Durchführung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen	14,- / ZE; mind. 1 Stunde
19.2.	Maßnahmen gem. Hundeverordnung BaWü	14,- / ZE; mind. 1 Stunde
19.3.	Sonstige ortspolizeiliche Maßnahmen	14,- / ZE; mind. 1 Stunde
20	Baurecht	
20.1	Bauvorbescheid	
20.1.1.	Beratung von Bauherren/ Entwurfsverfassern	gebührenfrei
20.1.2.	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden und Baukosten zugrunde gelegt werden können	2,6 % der Brutto-Baukosten mind. 400,-
20.1.3.	Erteilung eines Bauvorbescheides in übrigen Fällen und wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	16,- / ZE mind. 400,-
20.2.	Baugenehmigungsverfahren	
20.2.1.	Beratung von Bauherren/ Entwurfsverfassern	gebührenfrei
20.2.2.	Genehmigung von Bauvorhaben nach §§ 49 Abs. 1 und 58 LBO), wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können und Wasserrechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörden nach § 98 Abs. 2 WG	7,0 % der Brutto-Baukosten mind. 730,-

20.2.3.	Genehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	6,0 ‰ der Brutto-Baukosten mind. 426,-
20.2.4.	Genehmigungen von Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	16,- / ZE mind. 426,-
20.2.5.	Teilbaugenehmigung von Bauvorhaben (§ 61 LBO) je Teilbaugenehmigung	523,-
20.2.6.	Teilbaugenehmigung von Bauvorhaben nach § 61 LBO, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können je Teilbaugenehmigung	523,-
20.2.7.1.	Bescheinigung der Genehmigungsfiktion nach § 58 Abs. 1a LBO-neu im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO) wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	6,0 ‰ der Brutto-Baukosten mind. 426,-
20.2.7.2.	Bescheinigung der Genehmigungsfiktion nach § 58 Abs. 1a LBO-neu im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO) wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	16,- / ZE mind. 426,-
20.2.8.1.	Genehmigung von Werbeanlagen im Innenbereich	65,- je m² Werbefläche mind. 260,-
20.2.8.2.	Genehmigung von Werbeanlagen im Außenbereich	120,- je m² Werbefläche mind. 400,-
20.2.8.3.	Genehmigung von Werbeanlagen im Außenbereich für eine zeitliche Begrenzung	75,- je m² Werbefläche mind. 260,-
20.2.9.	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	6,0 ‰ der Brutto-Baukosten mind. 426,-
20.2.10.	Ablehnung eines Bauantrags nach § 58 Abs. 1 S. 1 LBO oder Zurückweisung eines Bauantrags gem. § 54 Abs. 1 LBO	16,- / ZE mind. 662,-
20.3.	Kenntnisgabeverfahren	
20.3.1.	Beratung Bauherr/ Planverfasser im Kenntnisgabeverfahren	gebührenfrei
20.3.2.	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	2,7 ‰ der Bruttobaukosten bzw. der Brutto- Abbruchkosten mind. 378,-
20.3.3.	Mitteilung über unvollständige Unterlagen nach § 53 Abs. 6 LBO	2,0 ‰ der Bruttobaukosten bzw. der Brutto- Abbruchkosten mind. 200,-
20.3.4.	Untersagung Baubeginn gem. § 59 Abs. 4 LBO	16,- / ZE
20.4.	Beteiligung in Genehmigungsverfahren, Kenntnisgabeverfahren, bei Bauvoranfragen und im Rahmen bauaufsichtsrechtlicher Verfahren	
20.4.1.	Nachbarbeteiligung nach § 55 Abs. 1 S. 1 LBO und Zustellung der Genehmigung an Angrenzer nach § 58 Abs. 1 Satz 7 LBO	gebührenfrei
20.4.2.	Beteiligung einer Fachbehörde bei Genehmigungsverfahren, Kenntnisgabeverfahren und Bauvoranfragen (§ 58 Abs. 3 LBO)	gebührenfrei
20.4.3.	Akteneinsicht als Eigentümer oder Bevollmächtigter eines Eigentümers bei Genehmigungsverfahren, Kenntnisgabeverfahren und Bauvoranfragen	gebührenfrei
20.4.4.	Akteneinsicht als Beteiligter oder Bevollmächtigter eines Beteiligten bei bauaufsichtsrechtlichen Verfahren, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren	gebührenfrei

20.5.	Befreiung/Ausnahme/Abweichung/Zulassung	
20.5.1.1.	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen und/oder Zulassungen von bauplanungsrechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 24 BauNVO, § 31 BauGB) Im Rahmen von Genehmigungsverfahren je Tatbestand nach Anlage 2 der Satzung	Bemessung nach Tatbestandsgebühr gem. Anlage 2 der Satzung mind. 200,-
20.5.1.2.	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen und/oder Zulassungen von bauplanungsrechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 24 BauNVO, § 31 BauGB) Im Rahmen von eigenständigen Verfahren je Tatbestand nach Anlage 2 der Satzung	Bemessung nach Tatbestandsgebühr gem. Anlage 2 der Satzung mind. 260,-
20.5.2.1.	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen und/oder Zulassungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften (§§ 74, 56 LBO) Im Rahmen von Genehmigungsverfahren je Tatbestand nach Anlage 2 der Satzung	Bemessung nach Tatbestandsgebühr gem. Anlage 2 der Satzung mind. 200,-
20.5.2.2.	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen und/oder Zulassungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften (§§ 74, 56 LBO) Im Rahmen von eigenständigen Verfahren je Tatbestand nach Anlage 2 der Satzung	Bemessung nach Tatbestandsgebühr gem. Anlage 2 der Satzung mind. 260,-
20.5.3.	Beratung von Bauherren/ Entwurfsverfassern	gebührenfrei
20.6.	Bauüberwachung	
20.6.1.	Bauüberwachung der Bauausführung und Baustelle (§ 66 LBO)	2,0 ‰ der Bruttobaukosten mind. 249,-
20.6.2.	Rohbau- und/ oder Fertigstellungsabnahme (§ 67 LBO)	16,- / ZE
20.6.3.	Bauüberwachung für jede sonstige Kontrolle	16,- / ZE
20.6.4.	Brandverhütungsschau Gebühren für externe Beteiligte werden gesondert berechnet; <u>siehe 2.10.2.</u>	16,- / ZE
20.6.5.	Nachschau zur Brandverhütungsschau Gebühren für externe Beteiligte werden gesondert berechnet; <u>siehe 2.10.2.</u>	16,- / ZE
20.6.6.	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 S. 2 oder Abs. 8 S. 1 LBO)	16,- / ZE
20.7.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) in Textform und qualifizierter elektronischer Zustellung bis 2 Wohnungen bei 3 - 5 Wohnungen bei mehr als 5 Wohnungen	 150,- 250,- 450,-
20.8.1.	Erteilung einer Bescheinigung auf Steuervergünstigungen nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG Bei Baukosten bis 2.500 €	 50,-

	Bei Baukosten bis 25.000 €	75,-
	Bei Baukosten bis 50.000 €	125,-
	Bei Baukosten bis 250.000 €	250,-
	Bei Baukosten bis 350.000 €	350,-
	Je weitere 500.000 € Baukosten	350,-
20.8.2.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	16,- / ZE mind. 408,-
20.8.3.	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzes	16,- / ZE mind. 190,- zzgl. Portokosten
20.9.1.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	16,- / ZE mind. 375,- zzgl. Portokosten
20.9.2.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach § 62 Abs. 2 LBO	1/4 der jeweils zu erhebenden Gebühren mind. 64,- zzgl. Portokosten
20.9.3.	Verlängerung der Geltungsdauer von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts und Bescheiden in anderen Fällen	1/4 der jeweils zu erhebenden Gebühren mind. 64,- zzgl. Portokosten
20.9.4.	Rücknahme von Bauanträgen bei Genehmigungsverfahren, Kenntnisgabeverfahren und Bauvoranfragen	16,- / ZE zzgl. Portokosten
20.9.5.	Teilbaufreigabebeschein je Ausfertigung	50,- zzgl. Portokosten
20.9.6.	Gebühr für Zwangsgeldfestsetzung oder Anordnung des Sofortvollzugs	16,- / ZE mind. 144,- zzgl. Portokosten
20.9.7.	Übersendung/ Überlassung der Originalakten je Gebäude	16,- / ZE zzgl. Portokosten
20.9.8.	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis <i>Eine negative Auskunft ist gebührenfrei</i>	32,- je Baulast
20.9.9.	Bearbeitung der Baulastenerklärung (§ 71 LBO) je Eintragung, Löschung und Änderung	16,- / ZE
20.10.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes) nach Höhe des Verkaufswertes des Grundstücksgeschäftes Bei Grundstücksverkäufen je Grundstück bis 50.000 € von 50.001 € bis 100.000 € von 100.001 € bis 200.000 € von 200.001 € bis 500.000 € von 500.001 € bis 750.000 € von 750.001 € bis 1.000.000 € ab 1.000.000 €	 50,- 80,- 120,- 160,- 220,- 300,- 350,-

20.10.2.	Gebühren für Stellungnahmen von Fachbehörden und externen Beteiligten (Gutachter o.ä.)	16,- / ZE für die Bearbeitungszeit zzgl. der Weiterberechnung der von dritter Seite in Rechnung gestellten Kosten
20.10.3.	Gebühren für Stellungnahmen an Dritte (andere Fachbehörden/ Behörden)	gebührenfrei
20.10.4.	Genehmigungen nach § 144 BauGB (Sanierungsgebiet) je Grundschuldbestellung bzw. je Kaufvertrag	50,-
20.10.5.	Sonstige Amtshandlungen und Dienstleistungen der Baubehörde, die nicht gesondert aufgeführt sind	16,- / ZE mind. 70,- max. 3.400,-
20.11.	Fotokopien oder farbige Scans	
20.11.1.	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. pro Seite Din A 4 in SW	1,-
20.11.2.	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. pro Seite Din A 4 in Farbe	1,50
20.11.3.	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. pro Seite Din A 3 in SW	1,50
20.11.4.	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. pro Seite Din A 3 in Farbe	2,-
20.11.5.	Bearbeitungsgebühr für die zur Verfügungstellung von Fotokopien oder farbige Scans von besonders aufwendigen Kopiervorgängen (komplette Akten, ausländische Urkunden). zzgl. Gebühren gem. <u>20.11.1. bis 20.11.4.</u>	16,- / ZE
20.11.6.	Für farbige Scans von einem Verfahrensvorgang werden erhoben je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand Diese Regelung gilt auch für das zur Verfügung stellen bereits digitalisierter Verfahrensvorgänge.	20,- bis 150,-
20.11.7.	Für farbige Scans bei einem Format bis zu DIN A 0 werden erhoben je Seite	7,50

Arbeitsanweisung für die Berechnung von Gebühren bei Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen nach Ziffer 2.5.1 und 2.5.2 der Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Korb

Die rechtlich festgelegte Rahmengebühr für die Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen bauplanungsrechtlicher Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans gemäß Ziffer 2.5.1 sowie bauordnungsrechtlicher Vorschriften und von Festsetzungen einer örtlichen Bauvorschrift (§ 74 und § 56 Landesbauordnung (LBO)) gemäß Ziffer 2.5.2 des Gebührenverzeichnisses beträgt innerhalb eines Genehmigungsverfahrens mindestens 210 € und maximal 15.000 €. Im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens wird die Gebühr auf mindestens 280 € und maximal 15.000 € festgelegt.

Ein eigenständiges Verfahren liegt vor, wenn die bauliche Anlage nach § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei ist.

Die Gebühr ist im Genehmigungsverfahren sowie im gesonderten Verfahren über die Entscheidung von Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen zu erheben.

Der nachfolgende Gebührenkatalog soll Rücksicht auf die Einzelfälle nehmen und dabei als innerdienstliche Arbeitsgrundlage eine Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle gewährleisten.

je Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung nach § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

2.5.1.1	bei Verstößen gegen Vorschriften über Bauverbot, Garagenfenster und Vorgartenflächen und Baulinien:	
	Es ist die Fläche (ggf. Teilfläche) der baulichen Anlage zu ermitteln, für die eine Abweichung, Ausnahme, Befreiung oder Zulassung erforderlich ist. Die Fläche ist dabei auf volle Quadratmeter aufzurunden. Anschließend wird diese Fläche mit den jeweils einschlägigen Gebührensätzen multipliziert. Bei Verstößen gegen Vorschriften über Bauverbotsfläche:	
	a) mit Hauptgebäuden und baulichen Anlagen, die mit dem Hauptgebäude verbunden sind (ausgenommen Garagen und Carports → diese Fallen unter Punkt 2.5.1.1 b))	100,- / m²
	b) mit Nebenanlagen und -gebäuden (z.B. Wasserbecken (Pool), Teich, Brunnen, Terrasse, Terrassenüberdachung, Garage, Carport, Gartenhaus, Gewächshäuser, Sonstige Anlagen, etc., ausgenommen Geschirrhütten)	50,- / m²
	c) mit Geschirrhütten, Pergolen und Holzlager	25,- / m²

	d) mit offenen Stellplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen (z.B. nicht mit dem Hauptbaukörper oder mit einer Nebenanlage verbundene Treppe etc.) e) mit Dachvorsprünge, Balkone und vergleichbare Einrichtungen sowie sonstige bauliche Anlagen (z.B. eine mit dem Hauptbaukörper verbundene Treppenanlage) Bei Verstöße gegen Vorschriften über Vorgartenflächen: f) mit Hauptgebäuden g) mit Nebenanlagen und -gebäuden, die nicht nach § 14 BauNVO zulässig sind Bei Verstöße gegen Vorschriften über Garagenfenster h) mit Garage an anderer Stelle i) mit Garage an anderer Stelle und Nutzung des Garagenbaufensters für andere Zwecke Bei Verstöße gegen Vorschriften über Baulinie: j) mit dem Hauptbaukörper k) mit Nebenanlagen und -gebäuden, die mit dem Hauptbaukörper verbunden sind (z.B. Garagen, Carports, Terrassen, Terrassenüberdachungen)	25,- / m² 25,- / m² 100,- / 4 m² 50,- / 4 m² 50,- / 4 m² 100,- / 4 m² 250,- / m² 175,- / m²
2.5.1.2	Bei Verstößen gegen Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ), je Überschreitung: a) mit Hauptgebäuden (bei gleichzeitigen Verstößen gegen GRZ und GFZ ist einmalig von der größeren Flächenüberschreitung auszugehen) b) mit Nebenanlagen und -gebäuden (bei gleichzeitigen Verstößen gegen GRZ und GFZ ist einmalig von der größeren Flächenüberschreitung auszugehen)	25,- / m² 15,- / m²
2.5.1.3	Höhe und Gestaltung des Daches: a) Abweichung der Dachform des Hauptgebäudes aa) Abweichung der Dachform in Teilen von Hauptgebäuden b) Abweichung der Dachform von Nebengebäuden bb) Abweichung der Dachform in Teilen von Nebengebäuden c) Überschreitung von Traufhöhen, Firsthöhen, Kniestöcken und EFH*	1.500,- bis 4.500,- 700,- bis 3.000,- 450,- bis 1.500,- 250,- bis 1.000,- 15,- / cm

	cc) Abweichungen von Höhenfestlegungen in Teilbereichen (bis maximal $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge/ -seite) des Vorhabens (z.B. Wandhöhe bei Vorbauten, Zwerchhaus oder Zwerchgiebel) werden mit $\frac{1}{2}$ des Betrags berücksichtigt.* d) Änderung der festgesetzten Firstrichtung* e) Überschreitung bzw. Zulässigkeit von Dachaufbauten* f) Unter- oder Überschreitung der zulässigen Dachneigung mit dem Hauptgebäude*: 3 - 10° 11 - 20° ab 21° Der Toleranzwert beträgt 2; deshalb ist erst bei einer Abweichung ab 3° eine Gebühr zu entrichten. *Bei Verstößen in den Fallgruppen 2.5.1.3. c) – f) bei Nebenanlagen oder -gebäuden und ähnlich baulichen Anlagen ermäßigen sich die Gebühren um die Hälfte. Eine anteilmäßige Reduzierung kann auch dann erfolgen, wenn die Verstöße sich auf kalkulierbaren Teilbereich des Vorhabens beschränken.	8,- / cm 250,- 115,- / laufendem Meter 150,- 450,- 750,-
2.5.1.4	Abweichungen von Längenfestlegungen a) mit Hauptgebäuden bis 0,50 m 0,50 m bis 1 m ab 1 m	je 9,- /cm je 12,- / cm je 15,- / cm
	b) Für Abweichungen bei Anlagen i.S.d. § 19 Abs. 4 bzw. nach § 21 a BauNVO (Bsp. Garagen und Stellplätze mit Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche)	$\frac{1}{2}$ des errechneten Betrages nach a)
2.5.1.5	Bauweise Abweichung von der Bauweise (z.B. offene Bauweise statt geschlossener Bauweise)	750,-
2.5.1.6	Überschreitung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse pro Vollgeschoss (Regelfall 750,- im Einzelfall kann der Betrag höher sein)	750,- bis 2.500,-
2.5.1.7	Sofern in der Praxis eine Abweichung von baurechtlichen Vorschriften im Wege der Befreiung zugelassen werden soll und dieser Sachverhalt nicht unter die vorgenannten Fallgruppen subsumiert werden kann, ist die Befreiungsgebühr im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.	70,- bis 2.500,- je Einzelfall (Umfang und Aufwand)

2.5.2 Grundlage zur Gebührenerhebung von Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen einer örtlichen Bauvorschrift (§ 74 und § 56 LBO)

je Befreiung, Ausnahme, Abweichung

2.5.2.1	Abweichung von den technischen Bauvorschriften (ausgenommen ist der Einbau eines erforderlichen Treppenlifts, hier ist der entstandene Verwaltungsaufwand (Stundensatz) festzusetzen)	10 % der hierdurch eingesparten Baukosten
2.5.2.2	Abweichende Ausführung von Aufschüttungen und Abgrabungen	70,- / 10 cm
2.5.2.3	Abweichende Ausführung von Stützmauern und toter Einfriedungen (Zäune, Mauern) a) hinsichtlich Höhe b) hinsichtlich Material	70,- / 10 cm 115,- / m²
2.5.2.4	Überschreitung der zulässigen Länge von Grenzbauten oder der Wandhöhe oder der Wandfläche	10,- / cm
2.5.2.5	Abweichung vom Abstandsflächenrecht in Sonderfällen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LBO	750,- bis 1.500,-
2.5.2.6	Abweichung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Korb Anerkennung eines gefangenen Stellplatzes als notwendigen Stellplatz bei einem Einfamilienhaus mit erschwelter Bebaubarkeit.	500,- bis 1.000,-
2.5.2.7	Befreiung von der Art der baulichen Nutzung Der Wirkungskreis beschreibt die räumlichen, funktionalen und städtebaulichen Auswirkungen einer Abweichung von der festgesetzten Art der baulichen Nutzung auf die Umgebung. Er beurteilt, wie weitreichend und intensiv sich die zugelassene Nutzung auf Nachbarschaft, Gebietstyp und Planungsziele auswirkt. Bei der Ermittlung der Grundfläche erfolgen keine Abzüge für Verkehrs-, Neben-, Technik- oder Funktionsflächen; maßgeblich ist die gesamte bauliche Grundfläche. a) Kleiner Wirkungskreis, bis 75 m² Grundfläche aa) Kleiner Wirkungskreis, ab 75 m² Grundfläche <u>Kleiner Wirkungskreis</u> Auswirkungen beschränken sich überwiegend auf das eigene Grundstück oder unmittelbar angrenzende Nachbargrundstücke. Keine oder nur geringfügige Beeinträchtigung: des Gebietscharakters, der planerischen Grundkonzeption Typische Merkmale sind untergeordnete, gebietsverträgliche Nutzung, geringe Kundenfrequenz, keine relevanten Emissionen (Lärm, Verkehr, Lieferverkehr). b) Großer Wirkungskreis, bis 75 m² Grundfläche	350,- 700,- 1.200,-

	bb) Großer Wirkungskreis, ab 75 m² Grundfläche <u>Großer Wirkungskreis</u> Auswirkungen gehen über das unmittelbare Grundstück hinaus, Spürbare Auswirkungen auf mehrere Grundstücke, den Gebietscharakter oder die Funktionszuordnung. Typische Merkmale sind erhöhte Verkehrs- oder Besucherfrequenz, Lärm-, Geruchs- oder Nutzungskonflikte, Vorbild- oder Nachahmungswirkung, Mögliche Gefährdung der planerischen Zielsetzung.	2.000,-
2.5.2.8	Für die nachfolgenden Befreiungen werden folgende Pauschalgebühren festgesetzt: a) ersatzloser Wegfall eines Baumes b) geänderter Baumstandort c) abweichende Baumsorte d) abweichende Dachfarbe e) abweichende Dachdeckung f) abweichende Fassadenfarbe g) sonstige äußere Gestaltung (z.B. abweichende Außenverkleidungen, Fassadenverkleidung, Balkongeländer, Fenster, Türen und Tore)	1.200,- 150,- 200,- 250,- 50,- 75,- 100,-
2.5.2.9	Sofern in der Praxis eine Abweichung von baurechtlichen Vorschriften im Wege der Befreiung zugelassen werden soll und dieser Sachverhalt nicht unter die vorgenannten Fallgruppen subsumiert werden kann, ist die Befreiungsgebühr im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.	70,- bis 2.500,- je Einzelfall (Umfang und Aufwand)

Weitere Begriffsbestimmungen:

Ein **HAUPTGEBÄUDE** im baurechtlichen Sinn ist das Gebäude, das der Hauptnutzung des Grundstücks dient und das Maß der baulichen Nutzung bestimmt.

Ein **NEBENGEBÄUDE** ist ein selbstständiges Gebäude, das dem Hauptgebäude funktional untergeordnet ist und ihm dient.

Rechtlich maßgebliche Merkmale:

- eigenes Gebäude (überdacht, betretbar),
- keine eigenständige Hauptnutzung,
- funktional dem Hauptgebäude zugeordnet (z. B. Garage, Schuppen),
- kann privilegiert in Abstandsflächen zulässig sein (§ 6 LBO BW),
- zählt grundsätzlich zur GRZ, aber nicht immer voll zur GFZ.
- Typische Nebengebäude:
Garage, Carport, Geräteschuppen, Gartenhaus mit untergeordneter Nutzung, Terrassenüberdachung